

Betreff:
Tarifordnung schulische Tagesbetreuung

Datum:	27.06.2018
Zahl:	232/2018

Auskünfte:	Augustin Elfriede
Telefon:	04243 8383 0
Fax:	04243 8383 30
Email:	steindorf.direktion@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, vom 27.06.2018,
Zahl:232/2018, mit welcher die Tarifordnung für die schulische Tagesbetreuung festgelegt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 56/2016, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl.Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuung in der Volksschule Bodensdorf wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist an Schultagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen schriftlich zu beantragen und mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3

An/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt im Rahmen der Schuleinschreibung und ist verpflichtend. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Abmeldung kann nur mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4

Berechnung des Kostenbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- (2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 5

Elternbeitrag

- (1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
- (3) Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung wird wie folgt festgelegt:

	5 Tage	4 Tage	3 Tage	2 Tage	1 Tag
Betreuung	€ 74,--	€ 60,--	€ 45,--	€ 31,--	€ 24,--
Essensbeitrag	€ 65,--	€ 52,--	€ 39,--	€ 26,--	€ 14,--
Anteil Bastelbeitrag	€ 4,--	€ 4,--	€ 3,--	€ 3,--	€ 2,--
Summe	€ 143,--	€ 116,--	€ 87,--	€ 60,--	€ 40,--

- (4) Alle Beträge berechnen sich inkl. Umsatzsteuer.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an welchem sie angeschlagen wurde.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 05.07.2017, Zahl: 232/2017, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 11.7.2018

Abgenommen am: _____

Zur Abfrage im Internet freigegeben am: _____